

Neuerungen in der Pflege ab 2022

Ab dem 01.01.2022 wird es für Pflegebedürftige und ihre Pflegepersonen weitere Entlastungen und Hilfen geben, die einerseits finanzielle Aspekte betreffen, andererseits aber auch ganz praktische Ansätze haben und den Alltag noch stärker erleichtern sollen.

Im Nachfolgenden sind die Änderungen aufgezeigt.

Alle Angaben ohne Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität!
Haftung ist ausgeschlossen!

Bei Fragen wenden Sie bitte an:

Dennis Riehle

Psychologischer und Psychosozialer Berater
Ernährungsberater | Integrationsberater | Coaching

Martin-Schleyer-Str. 27 | 78465 Konstanz
Web: www.psychosoziale-sprechstunde.de
Mail: beratung@psychosoziale-sprechstunde.de

*Es kann lediglich eine Allgemeine Sozialgesetzaufklärung erfolgen
Juristische Einzelfallbewertungen sind Rechtsanwälten vorbehalten.*

1. Erhöhung der Pflegesachleistungen

Unter Pflegesachleistungen versteht man die Übernahme von Kosten für die Inanspruchnahme eines professionellen Pflegedienstes. Der zu Pflegenden kann entscheiden, ob er seine Pflege vollständig oder teilweise durch einen solchen Dienst verrichten lässt. Entsprechend können die Maximalsummen oder anteilige Leistungen beansprucht werden.

Sofern der zu Pflegenden eine Mischung aus Pflegesachleistungen (Pflegedienst) und Pflegegeld (Pflege durch einen Angehörigen oder eine dritte Pflegeperson) wählt, wird vom Höchstbetrag je nach Umfang der eigenverantworteten Pflege ein prozentualer Beitrag für die Inanspruchnahme des restlichen Pflegeaufwandes durch den Pflegedienst gewährt.

Ab 01.01.2022 steigen die maximalen Pflegesachleistungen, während das Pflegegeld bleibt. Folgende monatlichen Pflegeleistungen gelten ab dem neuen Jahr (im Vergleich zu bisher):

Pflegegrad 1: keine Pflegesachleistungen

Pflegegrad 2: 724 EUR (689 EUR)

Pflegegrad 3: 1363 EUR (1298 EUR)

Pflegegrad 4: 1693 EUR (1612 EUR)

Pflegegrad 5: 2095 EUR (1995 EUR)

2. Erhöhung des Kostenzuschusses zur Kurzzeitpflege

Unter Kurzzeitpflege ist die temporäre Unterbringung eines Pflegebedürftigen in einer stationären Einrichtung zu verstehen, die oftmals nach Krankenhausaufenthalt in Anspruch genommen wird, wenn die häusliche Pflege für einen bestimmten Zeitraum nicht ausreicht. Bislang wurden hierfür Kosten von maximal 1612 EUR pro Jahr durch die Pflegekasse übernommen und werden ab 01.01.2022 auf höchstens 1774 EUR jährlich erhöht.

Ein Übertrag des zustehenden Betrages für die Kurzzeitpflege auf Verhinderungspflege (hierunter versteht man die temporäre Übernahme der ambulanten Pflege durch einen fachkundigen Dienst, wenn die angehörige oder dritte Pflegeperson des zu Pflegenden in der häuslichen Pflege für einen gewissen Zeitraum verhindert ist, beispielsweise aufgrund von Urlaub oder Krankheit), die bislang maximal 806 EUR pro Jahr betrug, bleibt konstant.

2

3. Zuschuss zum pflegerischen Eigenanteil bei Heimunterbringung

Wenn Pflegebedürftige in einem Heim untergebracht sind, wird für die dortige pflegerische Leistung ein Kostenzuschuss durch die Pflegekasse gezahlt. Dieser genügt jedoch nicht aus, um die gesamten Pflegekosten in der stationären Pflege zu begleichen. Deshalb muss der zu Pflegenden einen Eigenanteil von derzeit rund 911 EUR monatlich selbst tragen. Da dieser Eigenanteil stetig steigt, erhalten die Pflegebedürftigen ab Januar 2022 abhängig vom Zeitraum, in dem sie bereits im Heim untergebracht sind, einen zusätzlichen, prozentualen Zuschuss auf diesen pflegerischen Eigenanteil. Die Unterkunfts-, Investitions- und Verpflegungskosten müssen ohnehin vom zu Pflegenden selbst getragen werden und können bei Bedürftigkeit anteilsweise oder vollständig vom Sozialamt übernommen werden.

Ab 2022 erhalten Pflegebedürftige folgenden Zuschuss auf den pflegerischen Eigenanteil:

Bei bis zu 12 Monaten im Heim: 5 %

Bei mehr als 12 Monaten: 25 %

Bei mehr als 24 Monaten: 45 %

Bei mehr als 36 Monaten: 70 %

4. Pflegehilfsmittel im vereinfachten Verfahren

Pflegehilfsmittel, die pflegende Angehörige in der häuslichen Pflege benötigen (Einlagen, Handschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz...), werden bisher von der Pflegekasse bezahlt, wenn ihre Notwendigkeit im Rahmen der gutachterlichen Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den „Medizinischen Dienst“ attestiert wurden oder nach einem begründeten Antrag bei der Pflegekasse genehmigt worden sind. Künftig kann dieser Antrag vereinfacht auch von Pflegefachkräften, beispielsweise des Pflegedienstes, gestellt werden. Dies entlastet die Pflegepersonen und Pflegebedürftigen und stärkt die Entscheidungsgewalt über notwendige Pflegehilfsmittel durch Verordnung der jeweiligen ambulanten Pflegedienste vor Ort.

5. Umwandlung in Entlastungsbetrag

Wurden bislang Pflegesachleistungen nicht vollständig aufgebraucht, konnten bis zu 40 % in sogenannte „Entlastungsleistungen“ umgewandelt werden. Diese erhalten Pflegebedürftige zur Entlastung ihrer betreuenden Pflegepersonen und umfassen beispielsweise Haushaltshilfen, Kosten für Tages- und Nachtpflege, Unterbringungskosten der Kurzzeitpflege, niederschwellige Betreuungsangebote (z.B. „Demenzcafé“ oder Betreuungsgruppen), Alltagsbegleitung durch anerkannte Nachbarschaftshilfen oder Pflegehelfer.

Bislang wurde diese Umwandlung nur auf Antrag möglich. Dieser entfällt ab 01.01.2022, sodass sie künftig formlos durch die Pflegekasse gewährt.

3

6. Digitale Pflegeanwendungen

Damit Pflegepersonen künftig Fragen aus dem pflegerischen Alltag erheblich leichter beantwortet werden oder Pflegebedürftige selbst zur Pflege Information einfacher erhalten, wird ab 01.01.2022 die Inanspruchnahme von sogenannten „Digitalen Pflegeanwendungen“ durch die Pflegekassen mit einem Maximalbetrag von 50 EUR bezuschusst.

Solche Anwendungen werden in Form von Apps bereitgestellt und sollen sowohl Pflegepersonen wie auch zu Pflegenden in der Bewältigung des Pflegealltags unterstützen.